

GESCHÄFTSORDNUNG

(Stand: 29. April 2023)

§1 Ziele

- (1) Die Geschäftsordnung (GO) stellt eine Ergänzung zu den Vereinsstatuten dar. Die Entscheidung und Festlegung der GO obliegt dem gesamten Vorstand.
- (2) Die GO regelt insbesondere die organisatorischen Abläufe und die Aufgabenbereiche von Vorstand und Geschäftsführung.
- (3) Diese GO ist vom Vorstand in regelmäßigen Abständen (in etwa jährlich) auf Aktualität und etwaige Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§2 Aufgabenverteilung in Ergänzung zu den Statuten

- (1) Der Mitgliederversammlung und dem Vorstand obliegen die Aufgaben laut dem genehmigten Vereinsstatut. Diese werden im Folgenden noch konkretisiert und ergänzt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Ausschuss (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Schriftführer und dem mit den Bauagenden betrauten Vorstandsmitglied), den Stellvertretern von Kassier und Schriftführer sowie aus kooptierten Mitgliedern.
- (3) Einzelne Vorstandsmitglieder können mit Spezialagenden betraut werden (z.B. Bau, Tourismus, Kulturvermittlung, etc.), die vom gesamten Vorstand festgelegt werden.

§3 Vorstand und Beirat

- (1) Die Vorstands- und Beiratsmitglieder sind für den Verein ehrenamtlich tätig.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden im Zuge der Vorstandssitzungen gefällt. In dringenden Fällen können Vorstandsentscheidungen schriftlich, per E-Mail oder per Telefon- bzw. Videokonferenz eingeholt werden. **Für Entscheidungen bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder.** Das Ergebnis ist nach Erreichen der einfachen Mehrheit allen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sitzungen des gesamten Vorstands finden mindestens zweimal jährlich, des Ausschusses mindestens viermal jährlich statt.
- (4) Zur **Aufrechterhaltung** des Informationsflusses und der besseren Integration der Beiratsmitglieder wird mindestens einmal jährlich eine Beiratssitzung abgehalten. In dieser erfolgt die Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen zum grundsätzlichen Jahresprogramm, sowie für denkbare Schwerpunktthemen. Der Vorstand hat diese erarbeiteten Empfehlungen zu diskutieren. Beiratssitzungen können bei Bedarf mit Sitzungen des gesamten Vorstands oder auch des Ausschusses zusammengelegt werden.

§4 Ausschuss

Nachfolgende Geschäfte sind der Entscheidung des Ausschusses vorbehalten:

- a. Erwerb, Veräußerung, Belastung, An- und Vermietung, An- und Verpachtung von Liegenschaften und die Verpfändung von Vereinsvermögen.
- b. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Halten von Geschäftsanteilen an Gesellschaften.
- c. Aufsicht und Steuerung der Mariazell im Wienerwald gemeinnützige Kulturbetriebs GesmbH (künftig: die GesmbH).
- d. Bestellung und Enthebung der Geschäftsführer der GesmbH.
- e. Aufnahme von Darlehen und Krediten, Vergabe von Zuschüssen und Darlehen an die GesmbH.
- f. Die Veräußerung von Betriebsvermögen.
- g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§5 Gesamter Vorstand

(1) Nachfolgende Geschäfte sind der Entscheidung des gesamten Vorstands vorbehalten:

- a. Inhaltlich-strategische Ausrichtung des Vereins und der GesmbH.
- b. Erstellung eines Arbeitsprogramms.
- c. Durchführung von Projekten.
- d. Einrichtung und Betrieb von Fachbereichen (z.B. Tourismus, Bau, etc.).

(2) Auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist nach Möglichkeit zu achten.

§6 Kompetenzen der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt lt. Statuten dem Präsidenten gemeinsam mit Vize-Präsidenten, Kassier und Schriftführer gemäß ihrer in den Statuten festgelegten Aufgaben.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen Leitung und Überwachung der Vereinsgeschäfte. Sie ist verantwortlich für die wirtschaftlichen, personellen, finanziellen und organisatorischen Belange des Vereins.
- (3) Die Geschäftsführung hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen Kauffrau/Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Vereinsstatutes, der Mitgliederversammlungsbeschlüsse und den Weisungen des Vorstandes, sowie der Geschäftsordnung wahrzunehmen.
- (4) Die Geschäftsführung hat für die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses zu sorgen und diesen zeitgerecht, zuerst an den Vorstand und dieser an die Mitgliederversammlung zu übermitteln.
- (5) Die Geschäftsführung hat gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern den Geschäftsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr zu erstellen und das Arbeitsprogramm umzusetzen.
- (6) Die Geschäftsführung ist hauptverantwortlich für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, sofern kein weiteres Vorstandsmitglied explizit mit diesen Agenden betraut ist.

- (7) Die Geschäftsführung nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebenden im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr und ist verantwortlich für das gesamte Lohn-, Gehalts- und Sozialwesen.
- (9) Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Personalangelegenheiten, wie Einstellungen, Kündigungen und insbesondere das Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmenden.
- (10) Die Geschäftsführung vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- (11) Der Geschäftsführung obliegt die Einladung und Protokollführung der Sitzungen aller Vereinsorgane.
- (12) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§7 Kompetenzen von Vorstandsmitgliedern mit Spezialagenden

- (1) Zu bestimmten Themen können Vorstandsmitglieder mit Spezialagenden betraut werden.
- (2) Sie legen dazu im Rahmen der Sitzungen des gesamten Vorstands regelmäßig einen Bericht ihrer Tätigkeit und Erfahrungen vor (mündlich oder schriftlich).
- (3) Diese sind verantwortlich für:
 - a. Entwicklung und Abstimmung von Strategien und Schwerpunkten in ihrem jeweiligen Themenbereich; gemeinsam mit den involvierten Kolleginnen/Kollegen.
 - b. Zumindest zweimal jährlich Arbeitsgruppentreffen zu ihren Themenbereichen einzuberufen und eine kontinuierliche Kommunikation im Themenbereich sicherzustellen.
 - c. Im Sinne einer geordneten Dokumentation werden relevante Ergebnisse der Tätigkeit schriftlich dokumentiert (z B. in Form von Aktenvermerken).
 - d. Durchführung und Koordination von Projekten.
 - e. **Darüber hinaus können sie** zu jenen Tagesordnungspunkten, die ihre Themenbereiche betreffen, zu den Sitzungen des Ausschusses beratend beigezogen werden.

§8 Zeichnungsberechtigung:

- (1) Die Funktionäre sind gemäß Statuten zeichnungsberechtigt.
- (2) Ungeachtet dessen **ist** eine interne Gegenkontrolle vorgesehen. Die sachliche und buchhalterische Richtigkeit der Rechnung oder Zahlung, muss von den zeichnungsberechtigten Funktionären, sowie im Fall von Spezialagenden, auch des dafür zuständigen Vorstandsmitglieds geprüft und freigegeben werden.
- (3) Ein Vier-Augen-Prinzip ist dabei unbedingt zu berücksichtigen. Demnach kann im Fall von personellen Überschneidungen, eine weitere Person zur Zeichnung hinzugezogen werden.

§9 Vertraulichkeit:

- (1) Im Umgang mit Dritten sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes strikt zu beachten (DSGVO).

- (2) Die Funktion eines Datenschutzbeauftragten für Verein und GesmbH hat ex officio der Präsident inne.
- (3) Inhalte von Sitzungen sind generell als vertraulich zu betrachten. Alle Vorstandsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten.
- (4) Die Einsichtnahme in Protokolle von Sitzungen ist auf die Mitglieder des Ausschusses bzw. des gesamten Vorstandes beschränkt. In begründeten Fällen und nach Zustimmung des Ausschusses kann ein Auszug des Protokolls an Dritte weitergeleitet werden.
- (5) Zuwiderhandeln stellt eine grobe Pflichtverletzung dar und kann mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

In Kraft gesetzt per einstimmigem Vorstandsbeschluss am 29. April 2023